

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**  
vom 17.01.2012

### **Veranstaltungen verfassungsfeindlicher Organisationen in öffentlichen Gebäuden und Gebäuden, die der öffentlichen Hand gehören**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen in den Jahren seit 2001 verfassungsfeindliche Organisationen in öffentlichen Gebäuden (wie Schulen) bzw. in Gebäuden, die der öffentlichen Hand gehören (z. B. verpachtete gastronomische Betriebe etc.), Veranstaltungen durchführen konnten, aufgeschlüsselt nach
  - den einzelnen Veranstaltungsorten,
  - den Organisationen (rechtsextrem, linksextrem, islamistische Gruppen, Sekten etc.),
  - den jeweiligen Trägern dieser Einrichtungen (Kommunen, Bezirke, Freistaat, Körperschaften öffentlichen Rechts etc.)?
2. In welchen Fällen wurden in den Jahren seit 2001 derartige Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen untersagt?

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**  
vom 01.03.2012

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erhebt das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) Informationen über Veranstaltungen mit Extremismusbezug. Das BayLfV erfasst dabei grundsätzlich zwar den Veranstaltungsort, eine strukturelle Kategorisierung nach dem Eigentümer eines Gebäudes bzw. dessen öffentlicher Widmung findet aber nicht statt. Auch der Polizei liegen keine systematischen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz müssen Versammlungen in geschlos-

senen Räumen der Versammlungsbehörde oder Polizei nicht angezeigt werden. Eine valide Recherche hinsichtlich Veranstaltungen extremistischer Organisationen in öffentlichen Gebäuden ist der Staatsregierung daher nicht möglich. Dementsprechend stehen Erkenntnisse jeweils nur einzelfallbezogen, nicht aber im Sinne der Fragestellung statistisch aufbereitet zur Verfügung.

Veranstaltungen extremistischer Organisationen in öffentlichen Gebäuden bzw. in Gebäuden, die der öffentlichen Hand gehören, sind in allen Phänomenbereichen festzustellen. Bei rechtsextremistischen Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft waren Veranstalter nach den zur Verfügung stehenden Einzelerkenntnissen stets (rechtsextremistische) Parteien (NPD, DVU, REP\*). Typische Veranstalter aus dem Bereich des Linksextremismus sind die Partei DIE LINKE sowie linksextremistische Kleingruppierungen. Im Bereich des Islamismus führt insbesondere die Islamische Gemeinde Milli Görüs e. V. (IGMG) Veranstaltungen in öffentlichen Gebäuden bzw. in Gebäuden, die der öffentlichen Hand gehören, durch. Im sonstigen Ausländerextremismus sind insbesondere Veranstaltungen mit PKK-Bezug sowie Veranstaltungen der Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V. (ADÜTDF), deren Mitglieder als Graue Wölfe bezeichnet werden, anzutreffen.

Die Sicherheitsbehörden informieren betroffene öffentliche Stellen vorab, als allgemeine Information über die Bewertung einer Organisation oder eines Veranstalters als extremistisch oder einzelfallbezogen, falls im konkreten Einzelfall Erkenntnisse zu einer Veranstaltung einer extremistischen Organisation vorliegen. Soweit es sich bei den in der Fragestellung angesprochenen öffentlichen Räumen um kommunale öffentliche Einrichtungen handelt, entscheiden die jeweiligen Einrichtungsträger in Wahrnehmung ihres durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung eigenverantwortlich, für welche Nutzungszwecke sie die Einrichtung widmen. Bei der Vergabe von Räumen an politische Parteien ist es den Kommunen nach der Rechtsprechung darüber hinaus verwehrt, eine Differenzierung nach den politischen Vorstellungen einer Partei vorzunehmen. So haben extremistische politische Parteien bei der Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen für ihre Veranstaltungen einen Anspruch auf gleiche Behandlung. Für eine Beratung steht den Kommunen in solchen Fällen die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus zur Verfügung.

\* Die Partei Die Republikaner (REP) wird seit 2008 nicht mehr vom Verfassungsschutz beobachtet.

Zu 2.:

Auch zur Frage der Untersagung von Veranstaltungen extremistischer Organisationen in öffentlichen Einrichtungen liegen keine validen systematischen Daten vor. Es ist allerdings bekannt, dass die NPD die Überlassung von kommunalen Einrichtungen für Parteiveranstaltungen im Einzel-

fall gerichtlich erfolgreich erstritten hat. Teilweise haben Kommunen, auch gerichtlich bestätigt, die Überlassung von Räumlichkeiten an die NPD erfolgreich verweigert, zuletzt im Januar 2012 die Überlassung der Mensa des Hans-Leinberger-Gymnasiums in Landshut für eine Veranstaltung der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN).